

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 24. November 2015**

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung**

#### **A. Problem**

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Die sonstigen Verwaltungsgebühren sind in Fachkostenverordnungen der jeweiligen Fachbereiche überführt worden.

Neben den o. g. verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren regelt die Allgemeine Kostenverordnung auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind u. a. auch Grundlage für die Kalkulationen der anderen Fachbereiche für deren Verwaltungsgebühren.

Die letzte Anpassung der Stundensätze erfolgte zum 1. Juni 2011. Die sonstigen Tatbestände der Allgemeinen Kostenverordnung wurden zuletzt zum 1. Dezember 2012 überprüft und ggf. angepasst. Aufgrund der Entwicklung der Beamtenbezüge, die für die Stundensatzberechnungen maßgebend sind, konnte für einige Jahre auf eine Anpassung verzichtet werden. Eine Überprüfung der Kostenentwicklung hat nunmehr aber ergeben, dass eine Anpassung erforderlich ist. Die maßgebenden Stundensätze waren neu zu kalkulieren.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, Kostentatbestände der Allgemeinen Kostenverordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

#### **B. Lösung**

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG die in der Anlage beigefügte Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung zum 1. Januar 2016 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

Dabei wurden die grundlegenden Stundensätze nach einem einheitlichen Kalkulationsschema ermittelt, das auf den grundlegenden Vorgaben der Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder beruht.

| Anpassung der Allgemeinen Kostenverordnung<br>Berechnung der Stundensätze  |                                  |                            |                   |                            |   |  | Die Senatorin für Finanzen |                  |  |        |
|--|----------------------------------|----------------------------|-------------------|----------------------------|---|--|----------------------------|------------------|--|--------|
|  |                                  |                            |                   |                            |   |  | Ref. 21                    | 21-4             | November 2015                            |        |
| <b>Stundensätze 2015 in EURO</b>   |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |
| Laufbahngruppen  | Durchschnittl. Dienstbezüge 2015 | Versorgungszuschlag 55,00% | Zuschlag Beihilfe | Zwischensumme (Sp. 2+3+3a) | Zuschlag für Hilfspersonal und sonstige Hilfsleistungen | Zuschläge f. Verwaltung u. Leitung 20% | Arbeitsplatzsachkosten IT  | Gesamt (Sp. 2-6) | Geteilt durch Jahresarbeitsstunden 1.610 | bisher |
| 1  | 2                                | 3                          | 3a                | 4                          | 4a  | 5                                      | 6                          | 7                | 8  |        |
| A13 bis A16  | 58.433                           | 32.138                     | 2.303             | 92.874                     | 2.000   | 18.975                                 | 9.700                      | 123.549          | 77                                       | 71     |
| A9 bis A13S  | 46.769                           | 25.723                     | 2.303             | 74.795                     | 2.000   | 15.359                                 | 9.700                      | 101.854          | 63                                       | 58     |
| A6 bis A9S   | 37.799                           | 20.789                     | 2.303             | 60.891                     | 2.000   | 12.578                                 | 9.700                      | 85.170           | 53                                       | 48     |
| A5S*   | 32.054                           | 17.630                     | 2.303             | 51.987                     |   | 10.397                                 | 9.700                      | 72.084           | 45                                       | keine  |
| <b>Durchschnittl. Dienstbezüge</b><br>Ermittlung durch Planzahlen aus PUMA   |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |
| <b>Versorgungszuschlag</b><br>Pauschaler Zuschlag im Verhältnis der aktiven zu den passiven Zahlbeträgen 2013 der relevanten Besoldungsgruppen                                 |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |
| <b>Zuschlag Beihilfe</b><br>Durchschnitt der Beihilfeleistungen (Ist) pro Beamten 2014   |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |
| <b>Zuschlag für Hilfspersonal und sonstige Hilfsleistungen</b><br>Pauschaler Zuschlag gemäß der Kalkulationsgrundsätze der Kostenrechtsreferenten Bund/Länder.                 |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |
| <b>Zuschlag für Verwaltung und Leitung</b><br>Empfehlung der KGSt; Bericht "Was kostet ein Arbeitsplatz 2014/2015"   |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |
| <b>Arbeitsplatzsachkosten</b><br>Empfehlung der KGSt; Bericht "Was kostet ein Arbeitsplatz 2014/2015"  |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |
| <b>Jahresarbeitsstunden</b><br>Empfehlung der KGSt; Bericht "Was kostet ein Arbeitsplatz 2014/2015"; 40 Stundenwoche   |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |
| *) Da nicht gebührenrelevant, seit Ende der 80er Jahre nicht mehr rechtlich angepasst. Stundensatz wird in der neuen Allgemeinen Kostenverordnung daher nicht mehr aufgeführt. |                                  |                            |                   |                            |   |  |                            |                  |  |        |

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Die Anpassung der Stundensätze in der Allgemeinen Kostenverordnung wirken sich für sich allein betrachtet finanziell noch nicht aus. Diese sind erst Grundlage für eine Überprüfung der Verwaltungsgebührenkalkulationen in allen Verwaltungsgebührenkostenverordnungen.

Eine finanzielle Auswirkung ist nicht zu beziffern, da die auf den Verwaltungsgebührenkostenverordnungen beruhenden Gebühren von allen Verwaltungsbereichen der Freien Hansestadt Bremen erhoben werden, ohne dass es eine statistische Erfassung darüber gibt.

Personalwirtschaftliche oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde die Vorlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 208/19 die Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und deren Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
3. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Fachkostenverordnungen auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung**

Vom .....

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 --203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457,547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### **Artikel 1**

Die Nummer 103.00 der Anlage „Allgemeines Kostenverzeichnis“ zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333 --203-c-1), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2012 (Brem.GBl. S. 565) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

|         |  |            |
|---------|--|------------|
| „103.00 | Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht: |            |
|         | für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe   | 77,00 Euro |
|         | für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe   | 63,00 Euro |
|         | für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe  | 53,00 Euro |

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## Begründung:

### Allgemeines

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt unter anderem auch die oben genannten Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der anderen Fachbereiche für deren Verwaltungsgebühren.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1

Zur Kalkulation der geänderten Stundensätze wird auf die Erläuterungen zum Tatbestand 103.00 verwiesen.

| <b>103</b> | <b>Gebührenrechnung nach Zeitaufwand</b>  | alt        | neu        |
|------------|---|------------|------------|
| 103.00     | Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz. 1 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht: |            |            |
|            | für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe  | 71,00 Euro | 77,00 Euro |
|            | für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe  | 58,00 Euro | 63,00 Euro |
|            | für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgelt- bzw. Lohngruppe  | 48,00 Euro | 53,00 Euro |

Die Stundensätze wurden zuletzt zum 1. Juni 2011 neu festgesetzt.

Stundensätze neu:

|                            | Stundensatz | bisher | Steigerung |
|----------------------------|-------------|--------|------------|
|                            | Euro        | Euro   | %          |
| Laufbahngruppe II 2. Stufe | 77          | 71     | (8,4)      |
| Laufbahngruppe II 1. Stufe | 63          | 58     | (8,6)      |
| Laufbahngruppe I 2. Stufe  | 53          | 48     | (10,4)     |

Es ergibt sich eine durchschnittliche Steigerung von 9,1 %.

### Kalkulation:

Die Kalkulation der Stundensätze beruht auf einem Schema, das von den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder einheitlich beschlossen und verabschiedet wurde.

Dieses Schema enthält die Kalkulationsfaktoren: Laufende Personalausgaben, Zuschlag für Versorgungslasten, Zuschlag für Beihilfe, Zuschlag für Hilfspersonal und Arbeitsplatzkosten.

Die jeweiligen Jahressummen werden dann durch die Jahresarbeitsstunden geteilt.

Grundlage für die einzelnen Kalkulationsposten waren entweder eigene Erhebungen für Bremen oder Empfehlungen der KGSt (Bericht: Kosten eines Arbeitsplatzes).

Zu Artikel 2

Diese Änderungsverordnung soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.